

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3c1a2ee3-5271-3ff1-b31c-082edca09199>

Bibliografie

Titel	Betreiben von Arbeitsmitteln (DGUV Regel 100-500)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 100-500
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 - 1 Anwendungsbereich

Diese BG-Regel findet Anwendung auf das Betreiben von bzw. das Arbeiten an/mit den in [Abschnitt 2](#) bezeichneten Arbeitsmitteln.

Hinweis:

Neben den Festlegungen dieser BG-Regel sind auch die Bestimmungen der [Betriebssicherheitsverordnung](#) zu beachten.

